

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 10.01.2022
--	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Riedöschingen, Otto-Efferenn-Straße 45, Flst. Nr. 261**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg – Riedöschingen, Flst. Nr. 51/17, 262, 260

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Anbau einer Außentreppe als 2. Rettungsweg und Erschließung des 1. Obergeschosses

Planverfasser/-in:

Dipl. Ing.- Fr. Architekt
Helmut Dury
Lindenallee 29
78479 Reichenau

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Anbau einer Außentreppe als 2. Rettungsweg und Erschließung des 1. Obergeschosses

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kompromissbaches.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 4 und § 78a Absatz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich verboten. Aus diesem Grund ist eine Befreiung vom Verbot der Errichtung des geplanten Bauvorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann nach Rücksprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, die erforderliche Befreiung für das Verbot der Errichtung des geplanten Bauvorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erteilt werden.